

Kassel, 21.09.2010

Niederschrift

über die **55. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Donnerstag, 16.09.2010, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII | 101.16.1829 |
| 2. | Regionaler Energieversorgungsverbund SUN Verträge zur Verabschiedung vorlegen | 101.16.1842 |
| 3. | Probleme am Klinikum | 101.16.1843 |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 09.09.2010 ordnungsgemäß einberufene 55. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

- 1. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1829 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze ist gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die "Produkttheorie" anzuwenden.
3. Bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten sind die Grundmiete und die kalten Betriebskosten entsprechend der ursprünglichen Regelung in dem "Konzept einer Neuregelung" (Anlage zur Magistratsvorlage vom 04.03.2010) gegenseitig ausgleichsfähig.
4. Bei der Erstellung eines "schlüssigen Konzepts" für einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel dürfen nicht ausschließlich Wohnungen von Hilfebedürftigen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII" (Nr. 2.2.1. "Konzept einer Neuregelung") berücksichtigt werden.

5. Beschränkt sich die Datenerhebung auf "Wohnungen einfachen Standards", ist als Angemessenheitsgrenze kein Mittelwert, sondern der "Spannenoberwert" als der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.
6. Die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze muss so hoch festgesetzt werden, dass es jedem Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, im konkreten Vergleichsraum (hier in der Stadt Kassel) eine angemessene Wohnung anzumieten. Es muss daher erforderlichenfalls ermittelt werden, ob es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt so viele freie, mit einem Betrag bis zur Angemessenheitsgrenze bezahlbare Wohnungen gibt, dass deren Zahl auch unter Berücksichtigung anderer Wohnungssuchender zur angemessenen Unterbringung aller Hilfebedürftiger aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ausreicht.
7. Liegen die tatsächlichen Unterkunftskosten über der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Fall "konkret" angemessen sind. Dazu muss der Leistungsträger (hier die AFK) angemessenen, für diesen Leistungsempfänger zumutbaren und anmietfähigen Wohnraum konkret ermitteln und nachweisen. Der Leistungsempfänger ist zu eigenem Suchbemühen erst verpflichtet, wenn der Leistungsträger dieser Darlegungs- und Nachweispflicht nachgekommen ist.
8. Da die Stadt Kassel bzw. die Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK) bisher kein "schlüssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aufgestellt hat, müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Sozialgerichtes Kassel bis zur Erstellung eines solchen rechtsfehlerfreien Konzeptes die tatsächlichen Unterkunftskosten bis zur Höhe der Tabellenwerte der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines "Sicherheitszuschlages" (nach früherer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zum BSHG 10 %) übernommen werden.
9. Im Falle, dass mit einem Bescheid weniger als die tatsächlichen Kosten übernommen werden, muss in der Begründung die abstrakte Angemessenheitsgrenze (ggf. separat nach Grundmiete und kalte Betriebskosten aufgeschlüsselt) benannt werden, sowie Informationen für den Leistungsempfänger gemäß Punkt 7. Außerdem hat der Leistungsträger auf die gesetzliche Fristen gemäß § 22 (1) Satz 2 SGB II bzw. § 29 (1) Satz SGB XII für den ggf. notwendigen Wohnungswechsel hinzuweisen.
10. Allen Hilfebedürftigen sind in Zukunft diese Mindestkriterien auszuhändigen. Sie sind außerdem an deutlich sichtbaren Stellen in den Wartebereichen der AFK auszuhängen.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG, begründet den Antrag.

Im Rahmen der Diskussion verliest Stadtkämmerer Dr. Barthel zu jedem Punkt des Antrages eine Stellungnahme, die er als Anlage zum Protokoll zusagt. (Anlage)

Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, bringt für seine Fraktion und die Fraktion B90/Grüne folgenden gemeinsamen Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.

2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze **sind die geltenden Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung** anzuwenden.

Alle weiteren Punkte streichen

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne zum Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

“Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze **sind die geltenden Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung** anzuwenden.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Mindestkriterien für rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII, 101.16.1829, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

**2. Regionaler Energieversorgungsverbund SUN
Verträge zur Verabschiedung vorlegen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.1842 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert eine Beschlussvorlage zum Beitritt der Städtischen Werke in die Stadtwerke Union Nordhessen (SUN) vorzulegen. Der notwendige Vertrag ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Stadtverordneter Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG, begründet den Antrag. Stadtkämmerer Dr. Barthel teilt mit, dass der Magistrat die entsprechende Vorlage betr. der Beteiligung der Stadtwerke an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG bereits beschlossen und in den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung eingebracht hat. Der Antrag ist daher bereits erledigt. Stadtverordneter Boeddinghaus zieht aus diesem Grund den Antrag für seine Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

3. Probleme am Klinikum
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.16.1843 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat vor dem Hintergrund der wiederholten öffentlichen Kritik an Vorstandsvorsitzendem Dr. Sontheimer die Situation und die diesbezüglichen Vorgänge am Klinikum Kassel und hier insbesondere den aktuellen Streit um die Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie?
2. Stimmt der Magistrat mit uns überein, dass die aktuellen Vorgänge um die Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie, Herrn Prof. Dr. Sons und um die Pathologie für das Klinikum wirtschaftlich nachteilig und Ruf schädigend waren bzw. sind?
3. Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den Vorgängen?

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage. Bürgermeister Kaiser beantwortet die Fragen und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Die Anfrage ist von Bürgermeister Kaiser beantwortet.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Nicole Schmidt
Schriftführerin

An

- 16 -

**Antrag Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 23. August 2010
Mindestkriterien für die rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unter-
kunft nach SGB II und SGB XII
Vorlage Nr. 101.16.1829**

Zum den einzelnen Ziffern in dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG nehmen wir wie folgt Stellung:

„Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze ist gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die "Produkttheorie" anzuwenden.

Stellungnahme zu 1. und 2.:

Der Magistrat bzw. die Verwaltung bemisst die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den gesetzlichen Vorgaben in den § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Die von der Rechtsprechung vorgegebenen Eckpunkte für die Produkttheorie sind berücksichtigt.

3. Bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten sind die Grundmiete und die kalten Betriebskosten entsprechend der ursprünglichen Regelung in dem "Konzept einer Neuregelung" (Anlage zur Magistratsvorlage vom 04.03.2010) gegenseitig ausgleichsfähig.

Stellungnahme:

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizungen umfassen Kaltmiete, Betriebskosten und Heizung. Es ist herrschende, rechtliche Meinung, dass jeder Teilbereich eine eigenständige Bedarfslage begründet.

Einen gegenseitigen Ausgleich oder eine Verrechnung, wie vorgeschlagen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen bemessen sich die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, nämlich die Kaltmiete, die Nebenkosten und Heizung, auf gänzlich unterschiedlichen Grundlagen wie vertragliche Mietzinsvereinbarung, Betriebskostenverordnung oder bei der sozialrechtlichen Bemessung nach z. B. grundsicherungsrelevantem Mietspiegel, Heizkostenspiegel, Betriebskostenspiegel. Diesen Vorgaben trägt das schlüssige Konzept in vollem Umfang Rechnung.

4. Bei der Erstellung eines "schlüssigen Konzeptes" für einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel dürfen nicht ausschließlich Wohnungen von Hilfebedürftigen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII" (Nr. 2.2.1. "Konzept einer Neuregelung") berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Die Aussage des Antrages ist nicht eindeutig. Die Erfassung des gesamten Wohnungsbestandes in Kassel ist nicht möglich und wird von der Rechtsprechung nicht gefordert. Der grundsicherungsrelevante Mietspiegel soll laut Urteil BSG vom 18. Juni 2008 (B14/7bAS44/06R) 10% des regionalen Mietwohnungsbestandes wiedergeben. Diese Vorgabe wird erfüllt.

Nach dem fortgeschriebenen Konzept zur Bemessung von angemessenen Unterkunftskosten für das Stadtgebiet Kassel (Ziffer 2.4.2.) fließen Angebotsmieten in die Gesamtauswertung für den Mietspiegel entsprechend ihrer Anzahl und ihrer zeitlichen Zuordnung ein.

5. Beschränkt sich die Datenerhebung auf "Wohnungen einfachen Standards", ist als Angemessenheitsgrenze kein Mittelwert, sondern der "Spannenoberwert" als der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.

Stellungnahme:

Die Datenerhebung beschränkt sich nicht auf Wohnungen *einfachen Standards*. Es werden vielmehr alle Bestandsmieten der Transferleistungsbezieher aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erhoben. Diese Auswahl ist nicht nur dem angemessenen und leistbaren Aufwand für eine Datenerhebung geschuldet, sondern führt im Ergebnis auch zu einem breiten Spektrum unterschiedlicher Wohnungsstandards.

Transferleistungsbezieher wohnen nicht automatisch oder zwangsläufig in Wohnraum, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R), sondern tatsächlich auch in Wohnraum mit mittlerem bzw. durchschnittlichem Wohnungsstandard. In Einzelfällen wird im Rahmen der Produkttheorie Wohnraum bewohnt, der einen deutlich höheren Standard aufweist. Tatsächlich hat sich der Wohnstandard zahlreicher Transferleistungsbezieher durch Modernisierungsinvestitionen so verbessert, dass er in vielen Punkten einem mittleren, gelegentlich auch einem gehobenen Wohnungsstandard entspricht. Dies wird auch aktuell durch umfassende, öffentlich geförderte Modernisierungsinvestitionen der Wohnungsgesellschaften, insbesondere zur Verbesserung der energetischen Bedingungen belegt.

Die Auswahl der Bestandsmieten von Transferleistungsempfängern bezieht auch Haushalte mit unangemessenen KdU mit ein, die aus freier Entscheidung mehr Geld für ihre Unterkunft aufwenden wollen und im Sinne von § 22 Abs. 1, Satz 1 SGB II (bzw. § 29 SGB XII) nicht willens und bereit sind, ihre Unterkunftskosten zu senken. Sie bezieht weiter solche Fälle mit ein, in denen ausnahmsweise und substantiell begründet höhere Unterkunftskosten anerkannt werden.

Durch eine nennenswerte Fluktuation im Personenkreis der Transferleistungsbezieher wird die Spannweite des Wohnungsstandards regelmäßig ergänzt.

Alles in allem gewährleistet die Auswahl, dass eine realistische Bandbreite des Wohnungsstandards von Transferleistungsempfängern abgebildet wird, deren Schwerpunkt im mittleren bis unteren und ganz sicher nicht im gehobenen Segment liegt. Insofern trifft die Maßgabe der BSG-Entscheidung (22.09.2009, B4 AS 18/09 R, Rz 21) nicht auf den vorliegenden Datenbestand zu.

6. Die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze muss so hoch festgesetzt werden, dass es jedem Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, im konkreten Vergleichsraum (hier in der Stadt Kassel) eine angemessene Wohnung anzumieten. Es muss daher erforderlichenfalls ermittelt werden, ob es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt so viele freie, mit einem Betrag bis zur Angemessenheitsgrenze bezahlbare Wohnungen gibt, dass deren Zahl auch unter Berücksichtigung anderer Wohnungssuchender zur angemessenen Unterbringung aller Hilfebedürftiger aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ausreicht.

Stellungnahme:

Eine Vorgabe des BSG, nach der die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze (im schlüssigen Konzept: der „Grenzwert“) so hoch festgesetzt werden muss, dass es **jedem** Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, eine angemessene Wohnung anzumieten, findet sich weder in der erwähnten Entscheidung vom 17.12.2009 (B4 AS 50/09 R; dort heißt es „...**dem** Hilfebedürftigem...“ und nicht „...**jedem** Hilfebedürftigem...“) noch ist eine andere Entscheidung mit diesem Tenor bekannt.

Wie schon zu 5. dargestellt, entscheiden sich viele Hilfebedürftige für einen besseren Wohnungsstandard und nehmen dafür auch höhere Unterkunftskosten in Kauf. Diejenigen, die eigenes Erwerbseinkommen erzielen, nutzen zu diesem Zweck die Einkommensfreibeträge im Rahmen der ihnen auch zustehenden Dispositionsfreiheit. Hinzu kommen diejenigen, bei denen höhere Kosten aufgrund besonderer Umstände (Krankheit, Behinderung, Umgangsrecht) anerkannt wurden, die also ebenfalls ihre KdU nicht absenken müssen.

Damit reduziert sich der Bedarf an freiem Wohnraum im Rahmen der Angemessenheitsfälle auf den im Übrigen recht überschaubaren Personenkreis, der konkret aufgefordert wurde, seine Unterkunftskosten zu senken. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Bestimmung, wonach die tatsächlichen Unterkunftskosten so lange als Bedarf anzuerkennen sind, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken. Findet sich also im Einzelfall kein preisangemessener Wohnraum, so ist die tatsächliche Miete vorerst weiterzuzahlen. Ein weiteres Regulativ ist nicht erforderlich.

7. Liegen die tatsächlichen Unterkunftskosten über der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Fall "konkret" angemessen sind. Dazu muss der Leistungsträger (hier die AFK) angemessenen, für diesen Leistungsempfänger zumutbaren und anmietfähigen Wohnraum konkret ermitteln und nachweisen. Der Leistungsempfänger ist zu eigenem Suchbemühen erst verpflichtet, wenn der Leistungsträger dieser Darlegungs- und Nachweispflicht nachgekommen ist.

Stellungnahme:

Grundsätzlich gilt, dass den Leistungsempfängern bei unangemessenen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft durch Kostensenkungsaufforderung die Möglichkeit eingeräumt wird, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Kosten zu senken. Insofern dies im konkreten Einzelfall möglicherweise unangemessen sein könnte, hat der Leistungsempfänger die Möglichkeit, innerhalb der Übergangsfrist darauf hinzuweisen. Selbstverständlich werden die Gründe geprüft und bewertet.

Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, dass die Senkung nicht angemessener Kosten der Unterkunft Verpflichtungen des Hilfebedürftigen darstellen (BSG 14/7b AS 70/06 R vom 27.02.2008). Die Aufforderung zur Kostensenkung stellt eine Aufklärungs- und Warnfunktion dar. In der gleichen Entscheidung des BSG wurde ausgeführt, dass es zudem ausreicht, wenn eine Person der Bedarfsgemeinschaft informiert ist, die Angaben des angemessenen Mietpreises ausreichen und eine Konkretisierung der Kostensenkungsbemühungen nicht erforderlich ist.

Gegen die anderslautenden Entscheidungen des SG Kassel im einstweiligen Rechtsschutz wurde Beschwerde eingelegt. In wenigstens zwei Entscheidungen des BSG (B 14 AS 44/06 R vom 18.04.2008 und B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008) wurde ausgeführt, dass der Hilfebedürftige sich um eine angemessene Wohnung (Unterkunft) bemühen muss. Weiter heißt es, dass keine Vorprüfung des Leistungsträgers nach Information über die Erfordernis zur Kostensenkung erfolgen muss. Erst nachdem der Leistungsempfänger sein erfolgloses Bemühen im Kostensenkungsverfahren nachgewiesen hat, hat der Leistungsträger eine konkrete Alternative zu benennen (BSG B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008). Das schlüssige Konzept und die Verwaltungspraxis trägt diesem Verfahren in vollem Umfang Rechnung.

Im Übrigen sind beide in der Begründung zu Ziff. 7. des Antrags genannten Verfahren vor dem Hintergrund eingelegter Berufung durch die Kläger nicht rechtskräftig. Insofern kann von Vorgaben nicht die Rede sein, wenn der Kläger selbst eine anderslautende gerichtliche Entscheidung begehrt.

8. Da die Stadt Kassel bzw. die Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK) bisher kein "schlüssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aufgestellt hat, müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Sozialgerichtes Kassel bis zur Erstellung eines solchen rechtsfehlerfreien Konzeptes die tatsächlichen Unterkunftskosten bis zur Höhe der Tabellenwerte der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines "Sicherheitszuschlages" (nach früherer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zum BSHG 10 %) übernommen werden.

Stellungnahme:

Die Rechtsprechung des BSG ist bekannt und wird insoweit berücksichtigt. Nach Auffassung des Magistrates und der Verwaltung liegt ein schlüssiges Konzept vor.

S. 7.: Gegenteilige Feststellungen des SG Kassel in Beschlussverfahren zum einstweiligen Rechtsschutz wurden nicht akzeptiert und Beschwerde bei dem Hess. Landessozialgericht eingelegt. Das Hauptsacheverfahren zur Bewertung des schlüssigen Konzeptes ist abzuwarten. Aussagen des LSG bzw. in den Hauptsacheverfahren beim SG Kassel werden dann ggf. berücksichtigt.

Die Werte in der Tabelle nach § 12 WoGG basieren auf grundsätzlichen anderen Grundlagen, als die Berechnungen nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel und sind nach unserer Auffassung nicht heranzuziehen.

9. Im Falle, dass mit einem Bescheid weniger als die tatsächlichen Kosten übernommen werden, muss in der Begründung die abstrakte Angemessenheitsgrenze (ggf. separat nach Grundmiete und kalte Betriebskosten aufgeschlüsselt) benannt werden, sowie Informationen für den Leistungsempfänger gemäß Punkt 7. Außerdem hat der Leistungsträger auf die gesetzliche Fristen gemäß § 22 (1) Satz 2 SGB II bzw. § 29 (1) Satz SGB XII für den ggf. notwendigen Wohnungswechsel hinzuweisen.

Stellungnahme:

Die Aufschlüsselung der einzelnen Bestandteile der Unterkunftskosten (Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten) im Bescheid ist aus programmtechnischen Gründen (Verfahren BA A2LL) nicht möglich. Bei Bedarf stehen die Mitarbeiter/innen beratend zur Verfügung. Sofern durch Überschreitung der Grenzwerte ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten ist, werden spätestens hier den Kunden die im konkreten Fall maßgeblichen Grenzwerte mitgeteilt.

Darüber hinaus wird in der AFK seit August 2010 ein Mitarbeiter zusätzlich als sogenannter „Bescheiderklärer“ eingesetzt, der den Kunden bei Fragen zu ihren Bescheiden klärend zur Verfügung steht.


10. Allen Hilfebedürftigen sind in Zukunft diese Mindestkriterien auszuhändigen. Sie sind außerdem an deutlich sichtbaren Stellen in den Wartebereichen der AFK auszuhängen.

Stellungnahme:

Für den Kunden bzw. Hilfebedürftigen sind vorrangig Auskünfte über die jeweilige individuelle Situation und Bewertung der Angemessenheit von Unterkunftskosten wichtig. Diese Auskünfte können jederzeit im Rahmen der Beratung durch die Leistungssachbearbeitung erfolgen. Auf der Website der AFK (www.arbeitsfoerderung-kassel.de) stehen die Informationen über die geltenden gesetzlichen Vorgaben, die aktuellen Grenzwerte, die Ausnahmen und das Verfahren zur Verfügung. Diese Informationen werden auch in den Eingangszonen der AFK auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

In den Eingangszonen stehen aktuelle Mietangebote von Wohnungsgesellschaften / Vermietern für unsere Kunden zur Verfügung.

Eine Darstellung der sehr komplexen Rechtsmaterie auch zu den geforderten „Mindestkriterien“ ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, weil sich daraus zur individuellen Situation der Kunden / Hilfebedürftigen eine Vielzahl von Fragen ergeben. Insoweit ist eine individuelle Beratung sinnvoller.



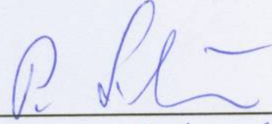
Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Anwesenheitsliste

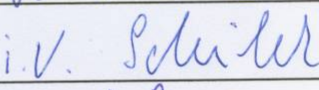
zur 55. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen am
Donnerstag, 16.09.2010, 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

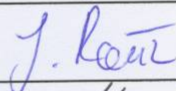
Petra Friedrich, SPD
Vorsitzende



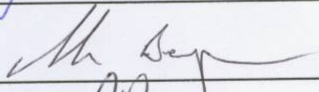
Georg Lewandowski, CDU
1. stellvertretender Vorsitzender

i.V. 

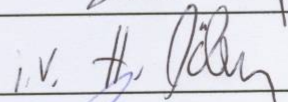
Gernot Rönz, B90 / Grüne
2. stellvertretender Vorsitzender



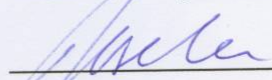
Anke Bergmann, SPD
Mitglied



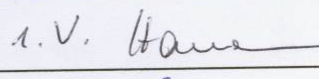
Uwe Frankenberger, MdL, SPD
Mitglied

i.V. 

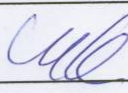
Christian Geselle, SPD
Mitglied



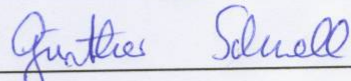
Dipl.-Ing. Hermann Hartig, SPD
Mitglied

i.V. 

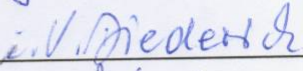
Dr. Bernd Hoppe, SPD
Mitglied



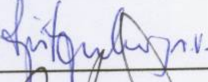
Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied



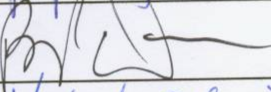
Monika Sprafke, SPD
Mitglied

i.V. 

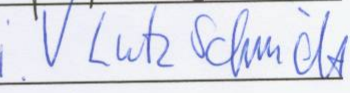
Dr. Maik Behschad, CDU
Mitglied



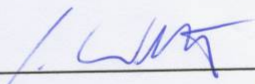
Bernd-Peter Doose, CDU
Mitglied



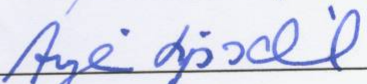
Donald Strube, CDU
Mitglied

i.V. 

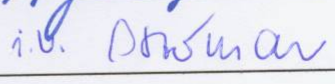
Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied



Anja Lipschik, B90 / Grüne
Mitglied



Karin Müller, MdL, B90 / Grüne
Mitglied

i.V. 

Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

K. Boeddinghaus

Frank Oberbrunner, FDP
Mitglied

bis 19:00 Uhr

Frank Oberbrunner

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Metin Öztürk,
Ve.treter des Ausländerbeirates

Metin Öztürk

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

entschuldigt

Jürgen Kaiser, SPD
Bürgermeister

Jürgen Kaiser
Boell

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Schriftführung

Nicole Schmidt,
Schriftführerin

Edith Schneider,
-16-

Nicole Schmidt
Edith Schneider

Verwaltung/Gäste

Heddelich -20-

UTBERG -30-

Deyr -20-

Kühn -20-

Moos -16-

Anwesenheitsliste zur
55. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 16.09.2010

Seite 2

Ruchhöft -50-

Harbusch -507-

Hupe ATK 156

Paulke

Hofmann
Hoyer

An

- 16 -

**Antrag Fraktion Kasseler Linke.ASG vom 23. August 2010
Mindestkriterien für die rechtskonforme Ermittlung und Auszahlung der Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII
Vorlage Nr. 101.16.1829**

Zum den einzelnen Ziffern in dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG nehmen wir wie folgt Stellung:

„Der Magistrat wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Stadt Kassel als Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze und der Gewährung von Leistungen gemäß §§ 22 SGB II und 29 SGB XII folgende Grundsätze beachtet:

1. Es werden alle tatsächlichen Kosten (Grundmiete und kalte Betriebskosten einschließlich aller erforderlichen Nachzahlungen) übernommen, soweit sie angemessen sind.
2. Bei der Berechnung der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze ist gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die "Produkttheorie" anzuwenden.

Stellungnahme zu 1. und 2.:

Der Magistrat bzw. die Verwaltung bemisst die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den gesetzlichen Vorgaben in den § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind. Die von der Rechtsprechung vorgegebenen Eckpunkte für die Produkttheorie sind berücksichtigt.

3. Bei der Berechnung der Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten sind die Grundmiete und die kalten Betriebskosten entsprechend der ursprünglichen Regelung in dem "Konzept einer Neuregelung" (Anlage zur Magistratsvorlage vom 04.03.2010) gegenseitig ausgleichsfähig.

Stellungnahme:

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizungen umfassen Kaltmiete, Betriebskosten und Heizung. Es ist herrschende, rechtliche Meinung, dass jeder Teilbereich eine eigenständige Bedarfslage begründet.

Einen gegenseitigen Ausgleich oder eine Verrechnung, wie vorgeschlagen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Im Übrigen bemessen sich die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, nämlich die Kaltmiete, die Nebenkosten und Heizung, auf gänzlich unterschiedlichen Grundlagen wie vertragliche Mietzinsvereinbarung, Betriebskostenverordnung oder bei der sozialrechtlichen Bemessung nach z. B. grundsicherungsrelevantem Mietspiegel, Heizkostenspiegel, Betriebskostenspiegel. Diesen Vorgaben trägt das schlüssige Konzept in vollem Umfang Rechnung.

4. Bei der Erstellung eines "schlüssigen Konzeptes" für einen grundsicherungsrelevanten Mietpiegel dürfen nicht ausschließlich Wohnungen von Hilfebedürftigen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII" (Nr. 2.2.1. "Konzept einer Neuregelung") berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Die Aussage des Antrages ist nicht eindeutig. Die Erfassung des gesamten Wohnungsbestandes in Kassel ist nicht möglich und wird von der Rechtsprechung nicht gefordert. Der grundsicherungsrelevante Mietpiegel soll laut Urteil BSG vom 18. Juni 2008 (B14/7bAS44/06R) 10% des regionalen Mietwohnungsbestandes wiedergeben. Diese Vorgabe wird erfüllt.

Nach dem fortgeschriebenen Konzept zur Bemessung von angemessenen Unterkunftskosten für das Stadtgebiet Kassel (Ziffer 2.4.2.) fließen Angebotsmieten in die Gesamtauswertung für den Mietpiegel entsprechend ihrer Anzahl und ihrer zeitlichen Zuordnung ein.

5. Beschränkt sich die Datenerhebung auf "Wohnungen einfachen Standards", ist als Angemessenheitsgrenze kein Mittelwert, sondern der "Spannenoberwert" als der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.

Stellungnahme:

Die Datenerhebung beschränkt sich nicht auf Wohnungen *einfachen Standards*. Es werden vielmehr alle Bestandsmieten der Transferleistungsbezieher aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erhoben. Diese Auswahl ist nicht nur dem angemessenen und leistbaren Aufwand für eine Datenerhebung geschuldet, sondern führt im Ergebnis auch zu einem breiten Spektrum unterschiedlicher Wohnungsstandards.

Transferleistungsbezieher wohnen nicht automatisch oder zwangsläufig in Wohnraum, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R), sondern tatsächlich auch in Wohnraum mit mittlerem bzw. durchschnittlichem Wohnungsstandard. In Einzelfällen wird im Rahmen der Produkttheorie Wohnraum bewohnt, der einen deutlich höheren Standard aufweist. Tatsächlich hat sich der Wohnstandard zahlreicher Transferleistungsbezieher durch Modernisierungsinvestitionen so verbessert, dass er in vielen Punkten einem mittleren, gelegentlich auch einem gehobenen Wohnungsstandard entspricht. Dies wird auch aktuell durch umfassende, öffentlich geförderte Modernisierungsinvestitionen der Wohnungsgesellschaften, insbesondere zur Verbesserung der energetischen Bedingungen belegt.

Die Auswahl der Bestandsmieten von Transferleistungsempfängern bezieht auch Haushalte mit unangemessenen KdU mit ein, die aus freier Entscheidung mehr Geld für ihre Unterkunft aufwenden wollen und im Sinne von § 22 Abs. 1, Satz 1 SGB II (bzw. § 29 SGB XII) nicht willens und bereit sind, ihre Unterkunftskosten zu senken. Sie bezieht weiter solche Fälle mit ein, in denen ausnahmsweise und substantiell begründet höhere Unterkunftskosten anerkannt werden.

Durch eine nennenswerte Fluktuation im Personenkreis der Transferleistungsbezieher wird die Spannweite des Wohnungsstandards regelmäßig ergänzt.

Alles in allem gewährleistet die Auswahl, dass eine realistische Bandbreite des Wohnungsstandards von Transferleistungsempfängern abgebildet wird, deren Schwerpunkt im mittleren bis unteren und ganz sicher nicht im gehobenen Segment liegt. Insofern trifft die Maßgabe der BSG-Entscheidung (22.09.2009, B4 AS 18/09 R, Rz 21) nicht auf den vorliegenden Datenbestand zu.

6. Die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze muss so hoch festgesetzt werden, dass es jedem Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, im konkreten Vergleichsraum (hier in der Stadt Kassel) eine angemessene Wohnung anzumieten. Es muss daher erforderlichenfalls ermittelt werden, ob es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt so viele freie, mit einem Betrag bis zur Angemessenheitsgrenze bezahlbare Wohnungen gibt, dass deren Zahl auch unter Berücksichtigung anderer Wohnungssuchender zur angemessenen Unterbringung aller Hilfebedürftiger aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII ausreicht.

Stellungnahme:

Eine Vorgabe des BSG, nach der die (abstrakte) Angemessenheitsgrenze (im schlüssigen Konzept: der „Grenzwert“) so hoch festgesetzt werden muss, dass es **jedem** Hilfebedürftigen, dessen Mietkosten diese Grenze überschreitet, möglich ist, eine angemessene Wohnung anzumieten, findet sich weder in der erwähnten Entscheidung vom 17.12.2009 (B4 AS 50/09 R; dort heißt es „...**dem** Hilfebedürftigem...“ und nicht „...**jedem** Hilfebedürftigem...“) noch ist eine andere Entscheidung mit diesem Tenor bekannt.

Wie schon zu 5. dargestellt, entscheiden sich viele Hilfebedürftige für einen besseren Wohnungsstandard und nehmen dafür auch höhere Unterkunftskosten in Kauf. Diejenigen, die eigenes Erwerbseinkommen erzielen, nutzen zu diesem Zweck die Einkommensfreibeträge im Rahmen der ihnen auch zustehenden Dispositionsfreiheit. Hinzu kommen diejenigen, bei denen höhere Kosten aufgrund besonderer Umstände (Krankheit, Behinderung, Umgangsrecht) anerkannt wurden, die also ebenfalls ihre KdU nicht absenken müssen.

Damit reduziert sich der Bedarf an freiem Wohnraum im Rahmen der Angemessenheitsfälle auf den im Übrigen recht überschaubaren Personenkreis, der konkret aufgefordert wurde, seine Unterkunftskosten zu senken. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Bestimmung, wonach die tatsächlichen Unterkunftskosten so lange als Bedarf anzuerkennen sind, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken. Findet sich also im Einzelfall kein preisangemessener Wohnraum, so ist die tatsächliche Miete vorerst weiterzuzahlen. Ein weiteres Regulativ ist nicht erforderlich.

7. Liegen die tatsächlichen Unterkunftskosten über der (abstrakten) Angemessenheitsgrenze, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Fall "konkret" angemessen sind. Dazu muss der Leistungsträger (hier die AFK) angemessenen, für diesen Leistungsempfänger zumutbaren und anmietfähigen Wohnraum konkret ermitteln und nachweisen. Der Leistungsempfänger ist zu eigenem Suchbemühen erst verpflichtet, wenn der Leistungsträger dieser Darlegungs- und Nachweispflicht nachgekommen ist.

Stellungnahme:

Grundsätzlich gilt, dass den Leistungsempfängern bei unangemessenen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft durch Kostensenkungsaufforderung die Möglichkeit eingeräumt wird, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die Kosten zu senken. Insofern dies im konkreten Einzelfall möglicherweise unangemessen sein könnte, hat der Leistungsempfänger die Möglichkeit, innerhalb der Übergangsfrist darauf hinzuweisen. Selbstverständlich werden die Gründe geprüft und bewertet.

Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, dass die Senkung nicht angemessener Kosten der Unterkunft Verpflichtungen des Hilfebedürftigen darstellen (BSG 14/7b AS 70/06 R vom 27.02.2008). Die Aufforderung zur Kostensenkung stellt eine Aufklärungs- und Warnfunktion dar. In der gleichen Entscheidung des BSG wurde ausgeführt, dass es zudem ausreicht, wenn eine Person der Bedarfsgemeinschaft informiert ist, die Angaben des angemessenen Mietpreises ausreichen und eine Konkretisierung der Kostensenkungsbemühungen nicht erforderlich ist.

Gegen die anderslautenden Entscheidungen des SG Kassel im einstweiligen Rechtsschutz wurde Beschwerde eingelegt. In wenigstens zwei Entscheidungen des BSG (B 14 AS 44/06 R vom 18.04.2008 und B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008) wurde ausgeführt, dass der Hilfebedürftige sich um eine angemessene Wohnung (Unterkunft) bemühen muss. Weiter heißt es, dass keine Vorprüfung des Leistungsträgers nach Information über die Erfordernis zur Kostensenkung erfolgen muss. Erst nachdem der Leistungsempfänger sein erfolgloses Bemühen im Kostensenkungsverfahren nachgewiesen hat, hat der Leistungsträger eine konkrete Alternative zu benennen (BSG B 11b AS 41/06 R vom 19.03.2008). Das schlüssige Konzept und die Verwaltungspraxis trägt diesem Verfahren in vollem Umfang Rechnung.

Im Übrigen sind beide in der Begründung zu Ziff. 7. des Antrags genannten Verfahren vor dem Hintergrund eingelegter Berufung durch die Kläger nicht rechtskräftig. Insofern kann von Vorgaben nicht die Rede sein, wenn der Kläger selbst eine anderslautende gerichtliche Entscheidung begehrt.

8. Da die Stadt Kassel bzw. die Arbeitsförderung Kassel-Stadt (AFK) bisher kein "schlüssiges Konzept" im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes aufgestellt hat, müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Sozialgerichtes Kassel bis zur Erstellung eines solchen rechtsfehlerfreien Konzeptes die tatsächlichen Unterkunfts-kosten bis zur Höhe der Tabellenwerte der Tabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines "Sicherheitszuschlages" (nach früherer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung zum BSHG 10 %) übernommen werden.

Stellungnahme:

Die Rechtsprechung des BSG ist bekannt und wird insoweit berücksichtigt. Nach Auffassung des Magistrates und der Verwaltung liegt ein schlüssiges Konzept vor.

S. 7.: Gegenteilige Feststellungen des SG Kassel in Beschlussverfahren zum einstweiligen Rechtsschutz wurden nicht akzeptiert und Beschwerde bei dem Hess. Landessozialgericht eingelegt. Das Hauptsacheverfahren zur Bewertung des schlüssigen Konzeptes ist abzuwarten. Aussagen des LSG bzw. in den Hauptsacheverfahren beim SG Kassel werden dann ggf. berücksichtigt.

Die Werte in der Tabelle nach § 12 WoGG basieren auf grundsätzlichen anderen Grundlagen, als die Berechnungen nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel und sind nach unserer Auffassung nicht heranzuziehen.

9. Im Falle, dass mit einem Bescheid weniger als die tatsächlichen Kosten übernommen werden, muss in der Begründung die abstrakte Angemessenheitsgrenze (ggf. separat nach Grundmiete und kalte Betriebskosten aufgeschlüsselt) benannt werden, sowie Informationen für den Leistungsempfänger gemäß Punkt 7. Außerdem hat der Leistungsträger auf die gesetzliche Fristen gemäß § 22 (1) Satz 2 SGB II bzw. § 29 (1) Satz SGB XII für den ggf. notwendigen Wohnungswechsel hinzuweisen.

Stellungnahme:

Die Aufschlüsselung der einzelnen Bestandteile der Unterkunfts-kosten (Grundmiete, Betriebs- und Heizkosten) im Bescheid ist aus programmtechnischen Gründen (Verfahren BA A2LL) nicht möglich. Bei Bedarf stehen die Mitarbeiter/innen beratend zur Verfügung. Sofern durch Überschreitung der Grenzwerte ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten ist, werden spätestens hier den Kunden die im konkreten Fall maßgeblichen Grenzwerte mitgeteilt.

Darüber hinaus wird in der AFK seit August 2010 ein Mitarbeiter zusätzlich als sogenannter „Bescheiderklärer“ eingesetzt, der den Kunden bei Fragen zu ihren Bescheiden klärend zur Verfügung steht.

10. Allen Hilfebedürftigen sind in Zukunft diese Mindestkriterien auszuhändigen. Sie sind außerdem an deutlich sichtbaren Stellen in den Wartebereichen der AFK auszuhängen.

Stellungnahme:

Für den Kunden bzw. Hilfebedürftigen sind vorrangig Auskünfte über die jeweilige individuelle Situation und Bewertung der Angemessenheit von Unterkunftskosten wichtig. Diese Auskünfte können jederzeit im Rahmen der Beratung durch die Leistungssachbearbeitung erfolgen. Auf der Website der AFK (www.arbeitsfoerderung-kassel.de) stehen die Informationen über die geltenden gesetzlichen Vorgaben, die aktuellen Grenzwerte, die Ausnahmen und das Verfahren zur Verfügung. Diese Informationen werden auch in den Eingangszonen der AFK auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

In den Eingangszonen stehen aktuelle Mietangebote von Wohnungsgesellschaften / Vermietern für unsere Kunden zur Verfügung.

Eine Darstellung der sehr komplexen Rechtsmaterie auch zu den geforderten „Mindestkriterien“ ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, weil sich daraus zur individuellen Situation der Kunden / Hilfebedürftigen eine Vielzahl von Fragen ergeben. Insoweit ist eine individuelle Beratung sinnvoller.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 16. September 2010

Tagesordnungspunkt 3

Probleme am Klinikum

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.16.1843 -

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat vor dem Hintergrund der wiederholten öffentlichen Kritik an Vorstandsvorsitzendem Dr. Sontheimer die Situation und die diesbezüglichen Vorgänge am Klinikum Kassel und hier insbesondere den aktuellen Streit um die Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie?
2. Stimmt der Magistrat mit uns überein, dass die aktuellen Vorgänge um die Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie, Herrn Prof. Dr. Sons und um die Pathologie für das Klinikum wirtschaftlich nachteilig und Ruf schädigend waren bzw. sind?
3. Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den Vorgängen?

Die Anfrage beantwortet Bürgermeister Kaiser wie folgt:

Sie haben drei konkrete Fragen gestellt, die ich soweit ich kann konkret beantworten möchte. Ich möchte voran stellen, dass ich verpflichtet bin und auch beabsichtige, mich auf dem Boden von Recht und Gesetz zu bewegen. Dazu habe ich mich nicht nur Ihnen gegenüber am 07.12.2009 bei meiner Ernennung entsprechend verpflichten lassen, sondern ich nehme das auch sehr ernst. Diesbezüglich bin ich gewillt dazu beizutragen, Ihre Fragen soweit es möglich, ist sachlich und inhaltlich zu beantworten. Ich bin gleichzeitig bemüht, auf der anderen Seite den gesetzlichen Grundlagen, und hier ist insbesondere das Aktiengesetz zu nennen, auch Rechnung zu tragen. Deshalb möchte ich um Verständnis bitten, wenn jetzt die konkreten Antworten, die sie vielleicht vermissen, nicht kommen. Ich wäre dennoch bereit, sie in gewissen Maßen zu geben. Allerdings weise ich darauf hin, dass das nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden kann.

Also in der Hinsicht hätte ich jetzt einen öffentlichen Teil. In diesem öffentlichen Teil könnte ich jetzt etwas beantworten. Ich möchte wie gesagt vorweg benennen, nicht dass eine Unstimmigkeit auftritt, wenn es denn dazu führen sollte, dass ich der Meinung bin, dass das nicht in öffentlicher Sitzung stattfinden kann, würde ich das entsprechend beantragen. Das Gremium hätte die Möglichkeit darüber zu entscheiden.

Sie haben die erste Frage gestellt bezogen auf, wie der Magistrat denn die jetzige Situation - Sie beschreiben sie dann noch mal in zwei Punkten, nämlich zum einen die Vorgänge am Klinikum, insbesondere was die Strahlenpraxis betrifft - bewertet.

Die zweite Frage, die Sie stellen bezieht sich darauf, ob ich denn zustimme, oder der Magistrat denn zustimmt, zu einer Behauptung die Sie aufstellen, nämlich in der Gestalt, dass die aktuellen Vorgänge - hier erwähnen Sie zum einen wiederum die Strahlenpraxis als auch die Vorgänge um Herrn Prof. Dr. Sons - wirtschaftlich nachteilig oder rufschädigend waren oder sind.

Beide Punkte würde ich ganz gerne zusammengefasst beantworten. In der Form, dass ich Ihnen mitteilen darf, dass der Magistrat es sehr vorsichtig bewertet. Weil das, was in der Öffentlichkeit bekannt ist, keine Stellungnahme sowohl der GNH ist noch eine Stellungnahme des Magistrats. Und es sich in dem Punkt um eine veröffentlichte Meinung handelt, die möglicherweise aus der Sachdienlichkeit des Ganzen heraus bis dato nicht beleuchtet werden konnte.

Das ist sehr wohl so, weil die gesetzlichen Vorschriften es zum Teil verbieten und gebieten, dass gewisse Dinge, die inhaltlicher Art möglicherweise dazu beitragen würden, dass die sachgerechte Aufklärung stattfindet, nicht aufgeklärt werden dürfen, in dem Sinne, dass sie öffentlich werden, weil sie zum Teil Personenschutzdaten betreffen und natürlich Dinge betreffen, die ausschließlich in den privaten Bereich fallen.

Das heißt, ich stimme Ihnen in der Hinsicht zu, dass die öffentliche Diskussion, die statt findet, sehr wohl für das Klinikum, was die Frage des Rufes betrifft, ein Problem darstellt. Ob die Vorgänge als solches ein Problem darstellen, dass kann ich Ihnen im Moment nicht beantworten, weil es dazu zwei Dinge gibt. Zum einen gilt es zum Teil gerichtliche Entscheidungen abzuwarten und dann zu erkennen ob es möglicherweise ein Problem für das Klinikum ist und zum anderen gilt es gleichzeitig natürlich eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Und diese Gesamtbetrachtung, die ist zum Teil heute gar nicht anstellbar, weil die Gesamtentwicklung des Klinikums in vielen Teilen in der jetzigen Situation noch nicht abgeschlossen ist. Und das wird sich dann - ich nehme mal einen Begriff aus der Steuerrechtsfähigkeit, da sagt man immer so platt - den sogenannten Totalgewinn. Und dieser Totalgewinn bezieht sich immer auf einen längeren Zeitraum. Den können wir leider im Moment noch nicht feststellen, weil viele Umstrukturierungsmaßnahmen, die zur Zeit stattfinden, nicht zum Abschluss gebracht wurden. Und folglich auch noch nicht erkennbar ist inwieweit das Klinikum davon jetzt profitiert oder nicht. Ich gehe davon aus, dass die bisherigen Entscheidungen, die dazu getroffen wurden - die im übrigen im Aufsichtsrat getroffen wurden - soweit zielführend sind, dass das Klinikum als Ganzes weiterhin ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen bleibt, dass alle Beschäftigten die dort beschäftigt sind weiterhin ihren Arbeitsplatz haben und sehr wohl das Klinikum weiterhin ein gedeihendes und für unser Zentrum Kassel weiterhin ein Klinikum der Maximalversorgung bleibt. Daran müssen alle mitarbeiten. Und da gebe ich Ihnen gerne zu und das gilt dann sowohl für alle Mitarbeiter, denen ich auf diesem Wege im Übrigen noch mal herzlichst danken möchte, dass sie sich so engagiert einsetzen, dass die wirtschaftliche Situation des Klinikums zur Zeit jedenfalls sehr gut ist. Und das gilt natürlich für alle Anderen auch. Dazu gehört das Aufsichtsratsgremium, alle die daran sozusagen maßgeblich beteiligt werden.

Der Punkt 3 - Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den Vorgängen?

Da ist halt die Problematik, dass der Magistrat konkret keine Vorgänge in dem Sinne hat und somit auch keine Konsequenzen aus irgendwelchen Vorgängen ziehen kann, weil ausschließlich dem Aufsichtsrat dieses überlassen ist, was dann für Konsequenzen möglicherweise aus was auch immer gezogen werden.

Das heißt, wir sind leider hier an dieser Stelle im falschen Gremium. Das Aufsichtsratsgremium, das kann ich Ihnen versichern, wird sich mit diesen Dingen eingehend beschäftigen. Die nächste Sitzung, soweit verrate ich Ihnen nichts Ungewöhnliches, wird am 30.09.2010 stattfinden und alle Aufsichtsratsmitglieder sind herzlich eingeladen dann inhaltlich zu diskutieren inwieweit denn welche Entscheidung wann auch immer, wo getroffen, warum, wieso auch immer, ist.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt für die Niederschrift des
Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 16. September
2010
von Nicole Schmidt
am 25. Oktober 2010
Büro der Stadtverordnetenversammlung